

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen.....1

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Beschluss über den Jahresabschluss 2014 der Hansestadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Hansestadt Uelzen.....3

Bekanntmachung der Gemeinde Hanstedt.....3

Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2020.....4

Klosterflecken Ebstorf Bekanntmachung.....4

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Lüder;
Bebauungsplan „Am Wulverlohweg –
1. Änderung“ im Ortsteil Lüder der Gemeinde Lüder
gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)5

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Artikel 1

Änderung der der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden nach den Wörtern „gemischt genutzt“ ein Komma und das Wort „bebauter“ eingefügt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer leistungsbezogenen Gebühr:

- (a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für alle Restabfallbehälter jeweils 60,00 €

- (b) Die leistungsbezogene Gebühr beträgt jährlich für:
1. Restabfallbehälter mit 40 | Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung 27,60 €
(Summe: 87,60 €)
 2. Restabfallbehälter mit 40 | Füllraum bei 14-täglicher Leerung 55,20 €
(Summe: 115,20 €)
 3. Restabfallbehälter mit 80 | Füllraum bei 14-täglicher Leerung 111,60 €
(Summe: 171,60 €)
 4. Restabfallbehälter mit 120 | Füllraum bei 14-täglicher Leerung 166,80 €
(Summe: 226,80 €)
 5. Restabfallbehälter mit 240 | Füllraum bei 14-täglicher Leerung 334,80 €
(Summe: 394,80 €)
 6. Restabfallbehälter mit 660 | Füllraum bei 7-täglicher Leerung 1.840,80 €
(Summe: 1.900,80 €)
 7. Restabfallbehälter mit 1.100 | Füllraum bei 7-täglicher Leerung 3.069,60 €
(Summe: 3.129,60 €)

- b) In Absatz 3 wird der Betrag „4,00 €“ für die Entsorgung von Restabfall durch den Betrag „3,70 €“ ersetzt.

Ifd. Nr.	Abfallart	Abfallschlüssel	Gebühr je Gewichtstonne in EURO	Gebühr bei Anlieferung bis unter 200 kg in EURO	Gebühr bei Anlieferung je Stück in EURO
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Glas	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 02 02	25,00	3,00	
1a.	Porenbeton	17 01 01	100,00	10,00	

2.	belasteter Bauschutt: Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06	*	45,00	5,00	
3.	Holz	17 02 01		90,00	9,00	
4.	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04	*	182,00	19,00	
5.	kohlenteerhaltige Bitumengemische	17 03 01	*	45,00	5,00	
6.	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 03 02		25,00	3,00	
7.	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03	*	40,00	4,00	
7a.	Boden, ölverunreinigt	17 05 03*		100,00	10,00	
8.	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04		25,00	3,00	
9.	Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03	*	400,00	40,00	
10.	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05	*	120,00	12,00	
11.	Baustoffe auf Gipsbasis: z.B. Rigips und Fermacellabfälle	17 08 02		70,00	7,00	
12.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04		182,00	19,00	
13.	Sandfangrückstände	19 08 02		25,00	3,00	
14.	Schlämme aus der Wasserklämung	19 09 02		107,00	11,00	
15.	biologisch abbaubare Abfälle (Garten- und Parkabfälle einschließlich Friedhofsabfälle)	20 02 01		36,00	4,00	
16.	Stämme und Baumstubben mit einem Durchmesser > 20 cm	20 02 01		54,00	6,00	
17.	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01		182,00	19,00	
18.	Straßenkehrschutt	20 03 03		30,00	3,00	
19.	Sperrmüll	20 03 07		182,00	19,00	
20.	Altreifen:	16 01 03				
a)	Pkw- und Motorradreifen ohne Felge					2,00
b)	Pkw- und Motorradreifen mit Felge					5,00
c)	Lkw-Altreifen bis 1,30 m Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)					15,00
d)	Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungsgeräten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)					56,00

3. Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg gem.
§ 22 Abs. 1

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

4. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
Die Mindestgebühr bei Anlieferung je angefangenen m³ bzw. ¼ m³ in Euro wird für die Abfallart „Holz, unbelastet (AI bis AIII)“ (Ifd. Nr. 2) von 7,00 je m³ auf 9,00 je m³ erhöht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosche in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.102.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.010.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	2.120.000,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	2.046.900,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.894.100,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.707.100,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	225.900,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	290.300,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	49.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 315.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 Für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Rosche, den 27.11.2019

Gemeindedirektor
Musik

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 20.01.2020 bis zum 28.01.2020 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rosche, den 30.12.2020

Gemeindedirektor
Musik

Klosterflecken Ebstorf Bekanntmachung

Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf

Bebauungsplan „Mittelweg“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

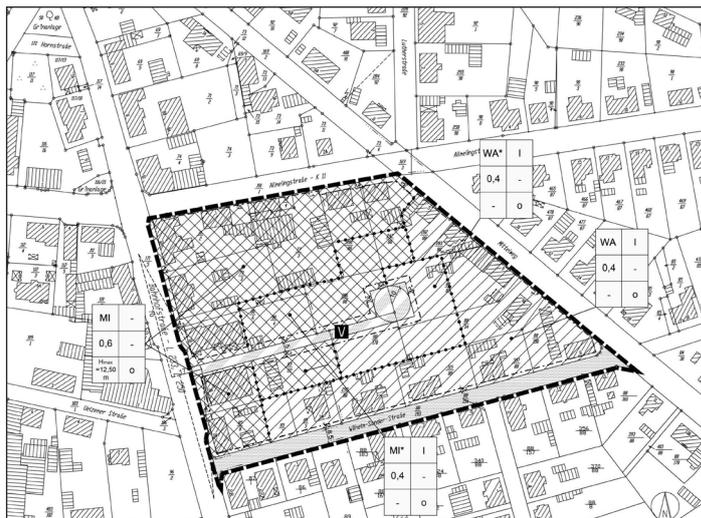
Der Rat des Klosterflecken Ebstorf hat den Bebauungsplan „Mittelweg“ am 25.10.2010 als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen am 15.11.2010 hat der Bebauungsplan Rechtswirksamkeit erlangt.

Da die Textliche Festsetzung § 7 des Bebauungsplanes über die Definition der maximalen Höhe der baulichen Anlagen zu unbestimmt war, wurde dieser Mangel durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB behoben.

Der Bebauungsplan wird hiermit im ergänzenden Verfahren gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Mittelweg“ tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 15.11.2010 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Kartengrundlage: Liegenchaftskarte/ ALK L4-151/2008, Uelzen, den 12.11.2010, GLL Lüneburg – Katasteramt Uelzen

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 41, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten (Montag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr / Dienstag, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr / Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr) und darüber

hinaus nach Vereinbarung, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Klosterflecken Ebstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Ebstorf, 09.01.2020

KLOSTERFLECKEN EBSTORF (Siegel)

Gemeindedirektor
Oelstorf

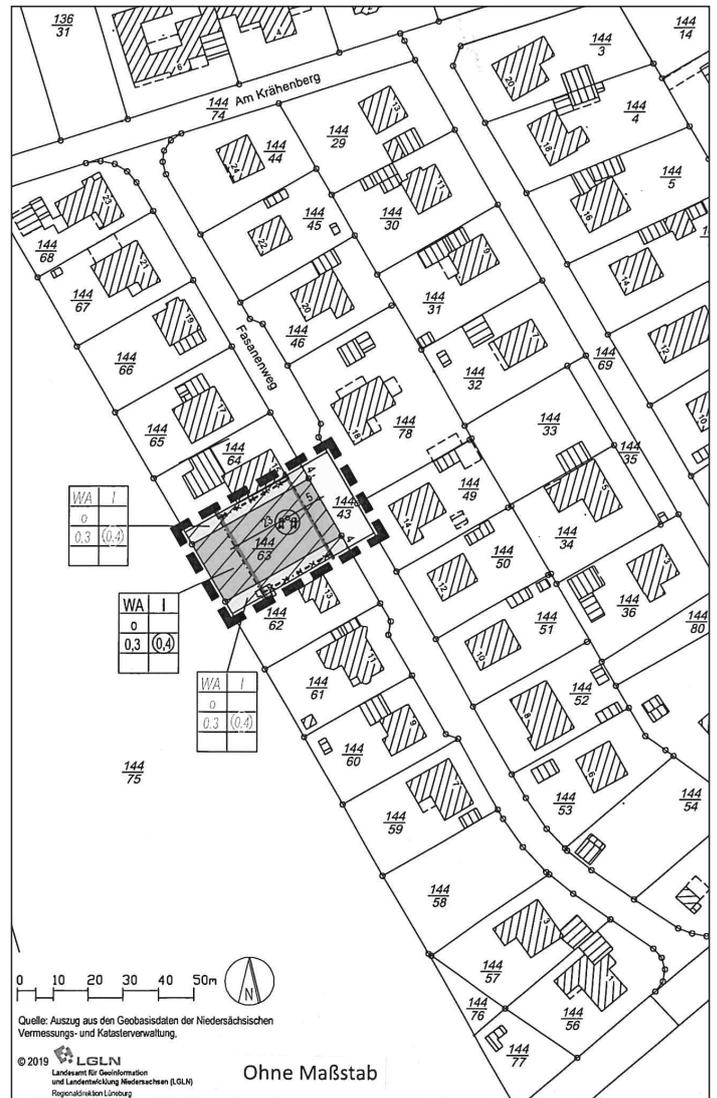
Gemeinde Lüder
Langdoren 4, 29559 Wrestedt

**Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Lüder;
Bebauungsplan „Am Wulverlohweg – 1. Änderung“
im Ortsteil Lüder der Gemeinde Lüder gemäß § 13a
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Lüder hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans Am Wulverlohweg als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung mit Artenschutzfachbeitrag beschlossen; der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB im Rahmen der Innenentwicklung durchgeführt und aus dem fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bode-Teich entwickelt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung liegt im Westen der Ortslage Lüder und ist in dem beigefügten Kartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Karte oben rechts



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Am Wulverlohweg und die Begründung mit Artenschutzfachbeitrag können von jedermann bei der Gemeinde Lüder im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, Zimmer 18, Bauverwaltung, während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ergänzend werden gemäß § 10a Absatz 2 BauGB die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung und die Begründung mit Artenschutzfachbeitrag auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Aue unter <https://www.sg-aue.de> > Bürger > Bürgerservice > Ortsrecht dauerhaft eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter <https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff: Samtgemeinde Aue-Ortsrecht) zugänglich gemacht.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Absatz 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüder unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie

über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Am Wulverlohweg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wrestedt, 05.12.2019

GEMEINDE LÜDER
Der Bürgermeister

Siegel

Der Gemeindedirektor
Hendrik Kunitz